Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Soziales Sportamt

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Sportanlagen Steglitz-Zehlendorf

An alle Nutzer der



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) Sport FL

Bearbeiter/in

Frau Götze

Dienstgebäude

Rathaus Zehlendorf

Kirchstr. 1/3 14163 Berlin

Zimmer

B 215/216

Telefon Telefax Vermittlung (030) **90 299 - 5782**

(030) **90 299 - 6759x** (030) **90 299 - 0**

Sportamt@ba-sz.berlin.de Heike.goetze@ba-sz.berlin.de www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum

05.03.2021

Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Wirkung zum 8. März 2021 und Auswirkungen für den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits verschiedenen Presseveröffentlichungen entnehmen konnten, wird es ab kommender Woche Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen geben.

Leider muss ich gleich einleitend darüber informieren, dass die in der Presse veröffentlichten Maßnahmen sich von den mir offiziell vorliegenden sehr unterscheiden. Das Sportamt ist verpflichtet, sich an die offiziellen Regelungen des Senats zu halten, daher bitte ich hier um Verständnis, wenn die folgend beschriebenen Maßnahmen von denen abweichen, die Sie nach den Veröffentlichungen diverser Medien erwarten.

Nach wie vor besteht die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation.

Auch weiterhin gilt, dass das Verlassen der eigenen Wohnung für die Sportausübung nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 als wichtiger Grund gilt.

Die neue Verordnung wird voraussichtlich am Montag, den 8. März 2021 in Kraft treten. Da dies jedoch ein gesetzlicher Feiertag ist, werden die Sportanlagen betreffenden Änderungen erst ab Dienstag, 9. März 2021 umgesetzt.

Sport in Sporthallen

Entgegen einiger Darstellungen in den Medien liegt mir **keine Regelung zu Sporthallenöffnungen** vor. Daher kann ich zum jetzigen Zeitpunkt weder Aussagen dazu

vorhanden

treffen, ob, wann und mit welchen Einschränkungen Sport in der Halle möglich sein wird. Auch zu Kontrollen über Schnelltests ist mir nichts bekannt.

Die aktuelle Verordnung in der Form, wie sie am Sonntag voraussichtlich beschlossen wird, sieht keine Änderung zum aktuellen Zustand vor (§ 19 Abs. 2):

Weiterhin erhalten bleiben die Nutzungsmöglichkeiten in Sporthallen für ärztlich verschriebenen Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes **Funktionstraining** in festen Gruppen bis zu 10 Personen sowie das Training für **Landes- und Bundeskaderathleten** an den jeweiligen Stützpunkten.

Ansonsten bleiben die Sporthallen, Tanz- und Fitnessstudios bis auf weiteres geschlossen.

Sport auf Sportplätzen

Weiterhin möglich bleibt der Individualsport in Gruppen bis zu höchstens 5 Personen aus maximal zwei Haushalten unter Einhaltung der Abstandsregeln ohne Altersbeschränkungen. Auf den öffentlichen Sportanlagen hat der Vereinssport gegenüber dem Individualsport Vorrang.

Erlaubt sind Trainingsgruppen von maximal 20 Kindern bis zu 12 Jahren.

Möglich sind hier:

zwei Gruppen von je 20 Kindern plus ein Trainer/Betreuer (je eine Gruppe pro Halbfeld) oder

vier Gruppen von je 10 Kindern plus ein Trainer/Betreuer (je eine Gruppe pro Viertelfeld).

Die Gruppen sollen sich untereinander nicht vermischen.

Explizit **nicht möglich** sind daher Gruppen von 20 Kindern plus 2 Trainer/Betreuer.

Die Duschen und Umkleidekabinen stehen nicht zur Verfügung.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Zeit vor November 2020 möchte ich an dieser Stelle noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass die Eltern der sporttreibenden Kinder sich während des Trainings nicht auf der Sportanlage aufhalten sollen. Sowohl auf als auch vor der Sportanlage sollen Gruppenbildungen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Götze

Beglaubigt